

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 73 LANDESBYBAUORDNUNG

10. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 10.1 ALS FASSADENMATERIALIEN WERDEN NUR NATÜRLICHE BAUSTOFFE (KEINE KUNSTSTOFFE) IN GEDECKTEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN.
- 10.2 NEBENGEBÄUDE SIND NUR IN HANDWERKSGERECHTER AUSBILDUNG ZULÄSSIG UND IN DER DACHFORM DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- 10.3 LEUCHTREKLAMEN UND FREMDWERBUNGEN SIND ALLGEMEIN UNZULÄSSIG.

11. DACHFORM UND DACHNEIGUNG
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 11.1 ES WERDEN NUR GENEIGTE DÄCHER ZUGELASSEN. EINSEITIG GENEIGTE PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG.
- 11.1.1 BERGSEITIGE GARAGEN, DIE UNTER DER ERDGLEICHEN LIEGEN, SIND IN FLACHDACHAUSBILDUNG NUR MIT BEGRÜNUNG ZULÄSSIG.
- 11.2 DIE DACHNEIGUNG WIRD VON 25° - 45° BEGRENZT.

12. DACHGESTALTUNG
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 12.1 ZUR DACHDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE KLEINFORMATIGE DACHDECKUNGSMATERIALIEN VERWENDET WERDEN.
- 12.2 DACHGAUBEN SIND ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON 38° ZULÄSSIG.

13. ANTENNEN
§ 73 ABS. 1 NR. 3 LBO

- 13.1 MEHR ALS EINE AUSSENANTENNE JE GEBÄUDE IST UNZULÄSSIG.

14. NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN
§ 73 ABS. 4 LBO

14.1 NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN IM BAUGEBIETSIND UN-
ZULÄSSIG.

15. EINFRIEDIGUNGEN
§ 73 ABS. 1 NR. 6 LBO

15.1 EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN
EINE HÖHE VON 1,00 M ÜBER STRASSENHÖHE NICHT ÜBER-
SCHREITEN. DIE EINSCHRÄNKUNG IM BEREICH DER SICHT-
WINKELFLÄCHEN NACH NR. 5.1.1 DER FESTSETZUNGEN IST
ZU BEACHTEN.

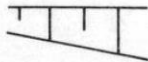
15.2 ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS EINFRIEDIGUNGEN
NUR HOLZZÄUNE UND NATURHECKEN ZULÄSSIG. NATURSTEIN-
SOCKEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,30 M NICHT ÜBER-
SCHREITEN.

15.3 IM SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSBEREICH SIND
NUR OFFENE EINFRIEDIGUNGEN ZULÄSSIG.

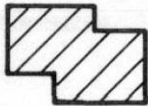
DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BESTEHENDE BÖSCHUNGEN



AUS BAUGESUCHEN ERGÄNZTER GEBÄUDEBESTAND